

# BMW-Club Hilpoltstein e.V.



## Satzung

eingetragen beim Amtsgericht Schwabach,  
Zweigstelle Hilpoltstein

Aktenzeichen VR 43

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Club führt den Namen „ BMW-Club Hilpoltstein „ und hat seinen Sitz in Hilpoltstein . Der Club soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Club erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises Roth ( Bezirk Hilpoltstein ) und hat von den Bayerischen Motorenwerken AG , München die für diesen Bereich allein gültige Genehmigung zur Führung der Bezeichnung BMW-Club Hilpoltstein sowie zur Benützung des markenrechtlich geschützten BMW-Zeichen im Rahmen des Clubgeschehens.

## **§ 2**

### **Zweck des Clubs**

Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn berechnet und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele . Es soll allen am Kraftfahrzeug interessierten die Möglichkeit gegeben werden ,auf unpolitischer und überkonfessioneller Basis, in allen technischen, juristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung einzuholen , Erfahrungen auszutauschen, Freizeitgestaltung zu pflegen durch Veranstaltungen aller Art.

Vor allem wird die Zusammenarbeit mit allen BMW-Gemeinschaften im In- und Ausland, mit den Bayerischen Motorenwerken AG, München, mitautorisierten Vertragshändlern, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den für den Straßenverkehr bzw. für die Motorisierung zuständigen Behörden angestrebt.

## **§3**

### **Finanzielle Mittel und ihrer Aufbringung**

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Clubziele werden Aufgebracht durch Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen sowie aus Mitglieds-Beiträgen, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.

## **§ 4** **Mitgliedschaft**

- a) Ordentliche Mitglieder des BMW-Club Hilpoltstein e.V können alle Personen werden, die sich für Zweck und Ziel dieser BMW-Gemeinschaft interessieren und an den im § 7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten eines ordentlichen Clubmitglieds voll teilhaben wollen. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim 1. Vorsitzenden und muss vom Antragsteller unterschrieben bestätigt werden. Damit anerkennt das neue Clubmitglied die vorliegende Clubsatzung. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Clubvorstand. Sobald zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung abgegeben haben gilt der Bewerber als aufgenommen.
- b) Darüber hinaus ist es gestattet, dass auch solche Personen an Clubveranstaltungen teilnehmen, die dem Club noch nicht als Mitglieder angehören. Sie besitzen jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.

## **§ 5** **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bei physischen und aufhören der eigenen Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

Freiwilliger Austritt: Dieser ist dem 1. Vorstand schriftlich drei Monate vor Jahresschluss mitzuteilen.

Ausschluss oder Streichung: Der Ausschluss kann nur durch den gesamten Clubvorstand und bei Vorliegen von zwei Drittel Mehrheit ausgesprochen werden und erfolgt bei unehrenhaften oder anderen schuldhaften Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Clubs zu gefährden oder die gegen dessen Interessen gerichtet sind. Der vollzogene Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Eine Berufung gegen einen Ausschluss oder Streichung ist innerhalb acht Tagen nach Zustellung an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand bei gleichzeitiger Verständigung der betroffenen Person befugt, sofern dieser trotz dreimaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist.

## **§ 6** **Mitgliedsbeiträge**

Über Höhe und Erhebungsmodus der Beiträge sowie über eine einmalige Aufnahmegebühr entscheidet die Vollversammlung. Die eingehenden Beiträge einschließlich der Aufnahmegebühren werden vom Clubkassenwart verwaltet. Es muss auf jeden Fall für die vom Clubbetrieb nicht benötigten Geldmittel ein verzinsbares Konto bei einem Geldinstitut angelegt werden.

## **§ 7** **Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen kostenlos zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich gleichwertig. Jede Person besitzt nur eine Stimme. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein den Interessen und Zielen des BMW-Clubs nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse diszipliniert zu beachten und die von der Vollversammlung festgelegten Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen.

## **§ 8** **Organe des Clubs**

Organe des Clubs sind die Vollversammlung und der Gesamtvorstand. Die Vollversammlung umfasst sämtliche ordentliche Mitglieder des Clubs. Die Vollversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden ( ordentliche Jahreshauptversammlung ). Eine außerordentliche Vollversammlung kann bei vorliegen gewichtiger Gründe vom gesamten Clubvorstand oder auf Antrag von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitgliederstimmen einberufen werden.

### Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Entgegennahme des anlässlich der Jahreshauptversammlung vom Gesamtvorstand über das vorhergegangene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) vorzulegenden Rechenschaftsbericht und Entlastung des gesamten Clubvorstandes.
2. Die Wahl eines neuen Gesamtvorstandes erfolgt grundsätzlich geheim. Sämtliche Vorstandsmitglieder können bei Bewährung wiedergewählt werden. Für eine Abstimmung ist eine Beteiligung von mindestens zwei Drittel aller Clubmitglieder erforderlich. Ist bei der ersten Abstimmung keine zwei Drittel Mehrheit vorhanden, entscheiden bei der zweiten Abstimmung die jeweils anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstandes im Amt. Es werden in einem Jahr mit

ungerader Zahl der 1. Vorsitzender, der Schriftführer, der Sport- und Tourenwart ( = eine Person ) und der 1. Beisitzer gewählt. Im Jahr mit gerader Zahl werden der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der zweite Beisitzer gewählt. Wird für ein Amt im Gesamtvorstand nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist die Wahl durch offene Abstimmung mit Feststellung der Gegenstimmen und Enthaltungen zulässig. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Viertel aller Clubmitglieder kann er Gesamtvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied jederzeit mit zwei Drittel Mehrheit abberufen werden.

3. Wahl von Kassenprüfern.
4. Satzungsänderung
5. Festlegung des Clubbeitrags.
6. Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über die vom Gesamtvorstand oder von ordentlichen Clubmitgliedern vorgelegten Anträgen.

Die Satzung kann nur mit zwei Drittel aller Stimmberechtigten geändert werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung allen Clubmitgliedern durch den 1. Vorsitzenden bekanntzugeben. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bedürfen zur Gültigkeit der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von ein Drittel der ordentlichen Clubmitglieder. Den Vorsitz führt in allen Fällen der 1. Vorsitzende. Über alle gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

## § 9 Führung des Vereins

Der Verein wird geführt durch den Vorstand und durch den Beirat.  
Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sport- und Tourenwart, dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer.

Der Vorstand und der Beirat haben gemeinschaftlich folgende Aufgaben:

- a. Vollzug der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse.
- b. Entscheidung in allen Clubangelegenheiten, zu deren Regelung die Vollversammlung nicht einberufen werden muss.
- c. Organisation und Abwicklung des Clublebens.

## § 10 Vertretung nach Außen

1. Der BMW-Club wird nach Außen durch den 1. Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten.
2. Im Innenverhältnis darf jedoch der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert ist.

## § 11 Auflösung des BMW-Clubs

Die Auflösung des Clubs Bedarf grundsätzlich der drei Viertel Mehrheit aller Stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder. Sie kann nur in einer hierzu einberufenen Vollversammlung beschlossen werden, zu der sämtliche Mitglieder (nur ordentliche) schriftlich eingeladen werden müssen. Sind weniger als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend, ist ein neuer Termin unter nochmaliger Verständigung aller Mitglieder anzuberaumen. Danach genügt eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ein etwa vorhandenes Clubvermögen ist unter sämtlichen zum Auflöszeitpunkt verbliebenen ordentlichen Mitgliedern zu gleichen Teilen aufzuteilen.